



NewsLetter

2019-8 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Bauvertragsrecht

Mehrkosten wegen Behinderung (Bauzeitverzögerung)

Im Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg (Urteil vom 20. August 2019, Az. 2 U 81/19) hatte der Bauherr (BH) den Bauunternehmer (BU) aufgrund VOB/B-Bauvertrages mit Tiefbauarbeiten für den Ausbau einer Straße beauftragt. Weil das Versorgungsunternehmen auf Teilstücken des Baufeldes die Versorgungsleitungen noch nicht vollständig verlegt hatte, musste der BU seine Tätigkeit kleinteiliger und aufwändiger ausführen als von ihm geplant. Zum Nachweis der einzelnen Behinderungen verwies der BU im Prozess auf zwei Ordner Bautagesberichte nebst Fotos (bei denen es sich allerdings nur um rudimentäre Momentaufnahmen handelte, ohne die Gesamtlage auf der Baustelle wiederzugeben) sowie auf ein auf dieser Grundlage erstelltes Privatgutachten (das die Bautagesberichte allerdings lediglich grob zusammenfassend wiederholte).

Das OLG wies die Klage des BU ab.

Für den Anspruch auf Schadenersatz wegen Behinderung aus § 6 Abs. 6 VOB/B bedürfte es der Darlegung einer ununterbrochenen Kausalkette vom Verzug des BH mit einer Leistungspflicht über die konkrete Behinderung bis hin zu den dadurch entstandenen Mehrkosten des BU. Neben einer unzureichenden Behinderungsanzeige (s. dazu meinen nächsten NewsLetter) habe der BU vor-

liegend die Anspruchsvoraussetzungen nicht substantiiert genug vorgetragen.

Ein prozessual ausreichender Vortrag zu den haftungsbegründenden Anspruchsvoraussetzungen erfordere die Darlegung, welche konkreten Pflichtverletzungen der BH begangen habe, welche konkreten Bauarbeiten, die nach dem Bauablauf zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeführt werden mussten, deswegen nicht oder nicht wie vorgesehen durchgeführt werden konnten, und wie sich die Verzögerung konkret nach Dauer und Umfang auf den Bauablauf ausgewirkt habe.

Der BU hätte vortragen müssen, „wie sich das Baufeld an den jeweiligen Tagen darstellte (Pflichtwidrigkeit), welche vorgesehenen Bauarbeiten wegen des jeweils vorgesehenen Baufeldes nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden konnten und wie sich die Verzögerungen konkret auf die Baustelle ausgewirkt haben (Behinderungen). Der Kläger hätte damit für jeden einzelnen Tag vortragen müssen, an welchem genauen Ort und aus welchem Grund das Baufeld konkret eine Einschränkung aufwies, welche an diesem Tag in welcher Art konkret geplanten Arbeiten deswegen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten und welche Verzögerung dies nach sich zog.“

Dabei hätte der BU auch noch Behinderungen durch Drittunternehmer, für die der BH nicht haftete (dazu noch unten), abgrenzend darstellen müssen, also eine konkrete

NewsLetter

2019-8 Seite 2

bauablaufbezogene Darstellung unter Ausklammerung der Behinderungen durch die Drittunternehmer vornehmen müssen.

Im Bestreitensfalle hätte der BU auch noch dazu vortragen müssen, dass er mit den in seiner Kalkulation enthaltenen Mitteln (Personal, Geräte) die Bauzeit überhaupt hätte einhalten können, dass keine weiteren Behinderungstatbestände vorhanden waren, dass ihm Bauablaufumstellungen (§ 6 Abs. 3 VOB/B) nicht möglich waren und dass er keine Füllaufträge annehmen konnte.

Das OLG hat ferner festgestellt, den BH treffe im Übrigen kein Verschulden an der Behinderung. Denn nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) müsse sich der BH das Verschulden eines Vorunternehmers (hier: Versorgungsunternehmen) nicht zurechnen lassen, weil der Vorunternehmer grundsätzlich nicht der Erfüllungsgehilfe des BH gegenüber dem BU sei (§ 278 BGB). Etwas anderes würde gelten, wenn sich der BH dazu verpflichtet gehabt hätte (vertragliche Verpflichtung, nicht nur Obliegenheit), dem BU das Baufeld zur Verfügung zu stellen. Das setze aber regelmäßig besondere Umstände voraus, die vorliegend nicht ersichtlich seien. Auch ein Organisations- oder Koordinationsverschulden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B) sei zu verneinen, weil der BH keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf das Versorgungsunternehmen gehabt habe.

Auf die Anforderungen zur Darlegung der Anspruchshöhe kam es danach nicht mehr an. Jedoch hat das OLG zu den haftungsausfüllenden Anspruchsvoraussetzungen ausgeführt, dass es auch für die Darlegung der

Mehrkosten einer bauablaufbezogenen Darstellung der Soll- und Ist-Abläufe bedürfe.

Ein (verschuldensunabhängiger) Anspruch auf angemessene Entschädigung aus § 642 BGB scheiterte nach Ansicht des OLG, weil der BU auch hierfür genauso substantiiert insbesondere zu den Behinderungen und Behinderungsfolgen hätte vortragen müssen (und weil es im Übrigen an einer ordnungsgemäßen Behinderungsanzeige fehlte, die bei vereinbarter VOB/B auch für den Anspruch nach § 642 BGB erforderlich sei).

Praxishinweise

Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung wegen Behinderung ist sehr schwierig darzustellen, denn er macht im Zivilprozess einen umfangreichen und sehr konkreten Sachvortrag insbesondere zum gesamten geplanten und - dem gegenübergestellt - tatsächlichen Zeitablauf erforderlich, was wiederum eine detaillierte Dokumentation während der Bauphase über die behindernden Umstände sowie deren Auswirkungen auf den Bauablauf erfordert.

Prozessuale Darlegungserleichterungen (§ 287 ZPO) kommen dem BU dabei nur begrenzt zugute, so hinsichtlich der (haftungsausfüllenden) Frage, „inwieweit eine konkrete Behinderung von bestimmter Dauer zu einer Verlängerung der gesamten Bauzeit geführt hat, weil sich Anschlussgewerke verzögert haben“, oder inwieweit „verschiedene Behinderungen Einfluss auf eine festgestellte Verlängerung der Gesamtbauzeit genommen haben“, oder zur Höhe des Schadens beim BU.

RA Dr. Christian Schwertfeger